

Renaturierung der Donau bei Ulm-Gögglingen - WRRL-Maßnahmen M3 und M4

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des Integrierten Donauprogramms (IDP) die Donau in Stadtkreis Ulm bei Gögglingen zu renaturieren. Für die Maßnahmen M3 (Altarm) und M4 (Hochwasserdeich) wurde der Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers eingereicht.

Die Strukturverbesserung umfasst im Wesentlichen eine Verlegung des vorhandenen Dammes am linken Ufer, die damit verbundene Gewässeraufweitung, sowie die Entschlammung des Altarms am rechten Ufer auf dem Flurstück 840 (Donau), den Ufergrundstücken 825 und 826, sowie den Flurstücken 910, 911 und 885/2 der Gemarkung Gögglingen.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Rodungsmaßnahmen nur im Winter, Arbeiten am Gewässer zum Schutz von Fischen und des Bibers nur in der Zeit von August bis Oktober durchgeführt. Die Zauneidechsen sollen vor Durchführung der Arbeiten auf andere Dammschnitte vergrämt werden.

Die Antragsunterlagen liegen bei der Ortsverwaltung Gögglingen/Donaustetten, Rathaus, Sitzungssaal, Riedlenstr. 16 in 89079 Ulm, sowie im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2 in 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten für die Dauer eines Monats, vom **23.04.2018 bis 22.05.2018** zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also einschließlich bis zum **05.06.2018**, bei der Ortsverwaltung Gögglingen/Donaustetten, Riedlenstr. 16, 89079 Ulm oder der Stadt Ulm, Postfach, 89070 Ulm, vorzugsweise Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bleibt ein Beteiligter aus, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 19.04.2018